Eingegangen am 5.11.76 10 30 Uhr

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die Ablehnungsgesuche der Angeklagten BAADER, ENSSLIN und RASPE als unbegründet zu verwerfen.

Die Tatsache, daß dem abgelehnten Richter der Inhalt eines Verhandlungsprotokolls aus einem anderem Strafverfahren nicht sofort vollends gegenwärtig gewesen ist, erscheint mit Rücksicht auf den ungeheuren Umfang des Aktenmaterials in diesem Verfahren durchaus verständlich.
Das gilt umsomehr, als auch die anderen Prozeßbeteiligten insbesondere auch die Verteidiger, bei der Vernehmung des Zeugen MÜLLER zu erkennen gegeben haben, daß ihnen der fragliche Inhalt der von MÜLLER in Berlin gemachten Aussage nicht gegenwärtig gewesen ist.

Die Besorgnis der Parteilichkeit und Unvoreingenommenheit ist deshalb daraus nicht herzuleiten.

Zum Gesuch des Angeklagten RASPE :

Der von Rechtsanwalt WEIDENHAMMER angesprochene Bescheid läßt erkennen, daß der abgelehnte Richter eine über die einem Verteidiger üblicherweise zustehende Besuchszeit hinaus nicht für erforderlich und damit die Zuständigkeit der Haftanstalt für gegeben gehalten hat. Im übrigen kann es in diesem Falle dahinstehen, ob diese Rechtsauffassung zutreffend ist; denn selbst wenn es nicht so wäre, ließe sich daraus keine Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters herleiten.